



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

**Respektvoll und wertschätzend
miteinander umgehen -
die persönlichen Grenzen kennen
und respektieren**



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn

Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Respektvoll und wertschätzend miteinander umgehen – die persönlichen Grenzen kennen und respektieren

Dieser Leitfaden richtet sich an Unterrichtende, Jugendarbeitende und freiwillig Mitarbeitende. Er enthält Massnahmen zu Prävention und Umgang mit vermuteten oder bestätigten sexuellen Übergriffen zwischen Kindern und Jugendlichen in der religionspädagogischen und animatorischen Arbeit.



Inhalt

Einleitung	3
Erkennen, ernst nehmen, Grenzen setzen!	4
Kinder und Jugendliche experimentieren mit Grenzen	4
Was bedeutet was? Was ist strafbar?	4
Intervention	6
Prävention	7
Rechtliche Hinweise	8
Literaturliste und Links	9
Szenen aus Unterricht und Lager	11
Situation 1	
Pornografisches Material auf Handys und Computern	12
Situation 2	
Unerwünschte Berührungen	14
Situation 3	
Abwertende Sprache und Witze unter Kindern und Jugendlichen	16
Situation 4	
Kinder, Jugendliche verspotten und belästigen einander	18

Impressum

© 2011 Reformierte Kirchen Bern–Jura–Solothurn, www.refbejuso.ch

Herausgeber: Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern–Jura–Solothurn

In seinem Auftrag produziert:

Renate Begré, Leiterin Fachstelle Weiterbildung und Beratung KUW, Bereich Katechetik

Christoph Kipfer, Beauftragter Jugend, Bereich Gemeindedienste und Bildung

Corina Alchenberger, lic. iur., Fürsprecherin, Bern

Christiane Weinand, Fachstelle mira

Gestaltung: Beatrix Nicolai, www.bxgrafik.ch

Druck: Schenker Druck AG, Bern

Dank und Quellen

Die Fallbeispiele im Anhang sind, praktisch unverändert und mit freundlicher Genehmigung des Dachverbandes Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH sowie der Autorinnen Karin Grütter und Annamarie Ryter, bildbar, dem LCH-Merkblatt «Persönliche Grenzen respektieren» entnommen worden.

Dieser Leitfaden richtet sich an Unterrichtende, Jugendarbeitende und freiwillig Mitarbeitende. Er enthält Massnahmen zu Prävention und Umgang mit vermuteten oder bestätigten sexuellen Übergriffen **zwischen Kindern und Jugendlichen** in der religionspädagogischen und animatorischen Arbeit.

In der kirchlichen Arbeit gilt Null-Toleranz für sexuelle Übergriffe, auch für solche, die anderswo verharmlost werden. Nehmen Sie deshalb jede Grenzverletzung ernst. Schützen Sie die Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche in Ihrem Einflussbereich vor Verunsicherung, Demütigung und Verletzung!

Die Prävention und Intervention sexueller Übergriffe **zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen** ist im Leitfaden «Respektvoll und wertschätzend zusammenarbeiten – Sexuelle Belästigung und sexuelle Ausbeutung am Arbeitsplatz Kirche» (2009 herausgegeben von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, www.refbejuso.ch) geregelt.

Es empfiehlt sich, diesen Leitfaden sowohl als Bestandteil des Arbeitsvertrages allen Unterrichtenden und Jugendarbeitenden als auch den freiwillig Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit abzugeben.

Im Verdachtsfall wenden Sie sich an

- die klassenverantwortliche Unterrichtsperson (Pfarrerin oder Katechet) oder hauptverantwortliche Leitungsperson. Diese Person ist verantwortlich für das weitere Vorgehen.
- die Fachstelle mira: sie bietet Beratung und Unterstützung bei Prävention und Intervention. «mira» bedeutet: schau hin!



Fachstelle mira
Zentralstrasse 156, 8003 Zürich
043 317 17 04
Hotline 079 343 45 45 (deutsch)
Hotline 079 229 36 20 (franz.)
fachstelle@mira.ch
www.mira.ch

Erkennen, ernst nehmen, Grenzen setzen!

Kinder und Jugendliche werden häufig Opfer von sexuellen Übergriffen, oft gerade dort, wo sie sich sicher und wohl fühlen sollten: in der Familie, im Unterricht, in Jugendgruppen, beim Sport, im Lager. Dabei sind die Täter oder Täterinnen nicht selten im gleichen Alter oder wenig älter.

Sexuelle Übergriffe entstehen kaum je aus alltäglichem Körperkontakt; sie sind meist geplant, oft als Spiel oder Pflege getarnt und mit Schweigegebot verbunden. Kinder oder Jugendliche leiden schwer unter sexuellen Übergriffen. Sie zweifeln an ihrer Wahrnehmung, fürchten die Konsequenzen für die Täterschaft oder die Familie. Ihre Angst- und Schuldgefühle lassen sie nicht oder nur verschlüsselt über das Geschehene reden. Und sie können sich häufig nicht aus eigener Kraft wehren. Sie brauchen Unterstützung und Hilfe. Und Täter oder Täterinnen müssen aufgehalten werden.

4

Nehmen Sie darum alle Beobachtungen oder Beschuldigungen, auch blosse Anzeichen, Hinweise oder Gerüchte ernst: Sie sind als Unterrichtende und Jugendarbeitende verpflichtet, bei Grenzüberschreitungen zwischen den Ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen einzugreifen.

Kinder und Jugendliche experimentieren mit Grenzen

Nicht nur in der Pubertät ist es für Kinder und Jugendliche wichtig, Nähe und Distanz zu erfahren, Bedürfnisse anzumelden und den eigenen Willen durchzusetzen. In der Regel geschieht dies im gegenseitigen Einvernehmen, manchmal aber auf Kosten anderer.

Was anderswo als harmloser Unfug durchgehen mag, ist im kirchlichen Umfeld nicht tolerierbar. Das gilt für Kinder und Jugendliche ebenso wie für Unterrichtende und Leitende. Sprechen Sie – auch als freiwillige und jugendliche Helferinnen und Helfer – verletzendes, herabwürdigendes Verhalten sofort an und machen Sie Ihre Haltung unmissverständlich klar. Für weitere notwendige Massnahmen ist die hauptverantwortliche Person zuständig.

Was bedeutet was? Was ist strafbar?

Da provoziert zum Beispiel eine Schülerin im kirchlichen Unterricht mit unflätiger Sprache und sexistischen Witzen, ein Schüler zeigt pornografische Bilder herum. Oder Sie erfahren, dass es in einem Konfirmationslager zu Sexualkontakten gekommen ist. Jugendliche können auch sexuelle Gewalttaten begehen, diese filmen und elektronisch verbreiten.

Obwohl Sie keine rechtliche Einschätzung eines Vorfalls vornehmen sollen und müssen, hilft es zu wissen, welche Handlungen strafbar sind:

- **Sexuelle Belästigung** sind sexistische Witze, unangebrachte oder unerwünschte Sprüche, Geschichten, Gesten und Berührungen mit sexuellem Bezug. Nicht jede sexuelle Belästigung ist auch strafbar; es braucht dafür Tätlichkeiten oder grobe Worte.
- **Alle sexuellen Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren sind strafbar**, ausser der Altersunterschied zwischen den Beteiligten beträgt nicht mehr als drei Jahre. Auch unter 16-jährige Jungen und Mädchen machen sich strafbar, wenn das andere in die sexuelle Handlung involvierte Kind mehr als drei Jahre jünger ist.
- **Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen über 16 Jahre** sind strafbar, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis, wie es beispielsweise zwischen einem Jugendarbeiter und seiner freiwilligen Mitarbeiterin bestehen kann, ausgenützt wird.
- **Sexuelle Nötigung** ist strafbar. Sie ist eine durch psychischen Druck oder Gewalt erzwungene sexuelle Handlung.
- Wer ein urteilsunfähiges oder völlig widerstandsloses Opfer, z.B. eine total betrunkene Person, zu einer sexuellen Handlung missbraucht, macht sich der **Schändung** strafbar.
- **Vergewaltigung** ist der erzwungene Geschlechtsverkehr mit einem weiblichen Opfer. Andere Formen sexueller Übergriffe oder Fälle mit männlichen Opfern fallen unter den Straftatbestand der sexuellen Nötigung.
- Darstellungen von sexuellen Handlungen in Texten und Bildern oder Filmen, die andere beim Lesen oder Anschauen erregen können, werden als pornografisch bezeichnet. Solche Darstellungen dürfen unter 16-jährigen nicht zugänglich gemacht werden. Ebenfalls bestraft wird die Herstellung, der Besitz, Download und die Weiterverbreitung (per Mail, MMS, auf CD, DVD) von verbotenen **pornografischen Darstellungen**. Dies sind z.B. Bilder, Clips, Spiele, auch Comics und Cartoons, welche Szenen mit Kinderpornographie, Sex mit Tieren, Fäkalien oder Gewalt enthalten.

Auch der Ausdruck «sexuelle Ausbeutung» wird oft verwendet. Da er durch die obigen Tatbestände abgedeckt ist, verwenden wir ihn in diesem Leitfaden nicht als eigenständigen Begriff.

Das Opfer einer Vergewaltigung sollte sich - ohne sich vorher zu waschen - innerhalb von 72 Stunden im nächstgelegenen Spital untersuchen lassen. Damit ist keine Pflicht zur Anzeige verbunden.

Intervention

Grundsätzlich gilt: Bleiben Sie ruhig!

- Schauen Sie hin und nehmen Sie Ihre Gefühle ernst! Beobachten und notieren Sie mit Datum, was man Ihnen erzählt oder was Sie beobachtet haben.
- Das Thema kann bei Ihnen starke Gefühle auslösen. Wahren auch Sie Ihre persönlichen Grenzen, holen Sie sich fachliche Unterstützung!
- Schützen Sie die Anonymität. Sprechen Sie nur mit Ihren Vorgesetzten, nicht aber mit Ihrem Team über den Vorfall.
- Konfrontieren Sie weder sich selber noch die Betroffenen mit der vermeintlichen Täterschaft. Diese wird in den meisten Fällen die Vorwürfe zurückweisen und versuchen, Sie zu beruhigen oder durch Mitleid einzuwickeln.
- Überstürztes, eigenmächtiges Handeln kann grossen Schaden anrichten. Insbesondere gilt das, wenn der Übergriff ausserhalb Ihrer direkten Verantwortlichkeit, z.B. der Familie, geschieht. Auch wenn Sie damit rechnen müssen, dass die Übergriffe weiter gehen und dies sehr schwer auszuhalten ist, **lassen Sie sich unbedingt beraten, bevor Sie handeln!**
- Erstaten Sie in keinem Fall inner- oder ausserhalb Ihrer Verantwortlichkeit selber Anzeige und drängen Sie auch die Betroffenen nicht dazu. Informieren Sie sich zuerst.

Konkrete Schritte, wenn sich Kinder bzw. Jugendliche Ihnen anvertrauen:

- Sprechen Sie mit den Betroffenen nicht über einen möglichen Verdacht, ausser diese wenden sich direkt an Sie. Glauben Sie den Betroffenen; falsche Anschuldigungen sind selten.
- Zeigen Sie Offenheit und Anteilnahme. Bohren Sie nicht, sondern lassen Sie die Betroffenen bestimmen, was sie wann erzählen wollen.
- Halten Sie das Vertrauensverhältnis aufrecht und suchen Sie sich fachliche Unterstützung!
- Wenn die Betroffenen von Ihnen verlangen, mit niemandem darüber zu sprechen, sagen Sie, dass Sie sich Unterstützung holen müssen, sie aber über alle weiteren Schritte informieren werden.

Der Begriff der sexuellen Handlung reicht von kurzen, leichten Berührungen der Genitalien über den Kleidern bis zum Geschlechtsverkehr.

Holen Sie sich Hilfe bei

- der Klassenverantwortlichen Unterrichtsperson (Pfarrerin oder Katechet) oder hauptverantwortlichen Leitungsperson. Diese Person ist verantwortlich für das weitere Vorgehen.
- der Fachstelle mira: sie berät Sie über das weitere Vorgehen.



Prävention

Vorbeugen heisst auch Klarheit schaffen. Kinder und Jugendliche sollen wissen, welche Grenzen gelten. Es ist hilfreich, Regeln mit allen Beteiligten als Vorbereitung für einen Anlass zu besprechen. Hier einige Beispiele:

- Thematisieren Sie das Recht auf persönliche Grenzen und unterstützen Sie den Widerstand gegen Gruppendruck.
- Sprechen Sie mit den Kindern und Jugendlichen über untolerierbares, allenfalls strafbares Verhalten.
- Geben Sie selber ein gutes Vorbild und halten Sie auch Ihre Mitarbeitenden dazu an.
- Klären Sie Aufgaben und Verantwortung mit all Ihren Mitarbeitenden. Auch mit den freiwilligen bzw. jugendlichen Mitarbeitenden.
- Leiten Sie ein Lager mit mindestens einer Person des andern Geschlechts zusammen, wenn es ein geschlechtergemischtes Lager ist.
- Stellen Sie verbindliche Verhaltensregeln auf (z.B. in Bezug auf Kleidung, Betreten der Schlafräume, Benutzung der Duschen) und machen Sie die Sanktionen bei Übertretungen klar. Informieren Sie auch die Eltern darüber.
- Sexuelle Beziehungen zwischen Leitenden und Lagerteilnehmenden sind während der Lagerzeit nicht erlaubt, auch wenn sie in gegenseitigem Einverständnis geschehen.
- Paarbeziehungen zwischen Leitenden müssen offen gelegt werden, und der Umgang damit im Lager ist klar zu regeln.

Rechtliche Hinweise

Offizial- und Antragsdelikt

Bei einem Offizialdelikt müssen die Strafverfolgungsbehörden von Amtes wegen tätig werden. Bei einem Antragsdelikt wie der sexuellen Belästigung braucht es dafür innerhalb einer dreimonatigen Frist einen Strafantrag.

Strafrechtliche Folgen

8

Auch Kinder und Jugendliche können für sexuelle Übergriffe bestraft werden. Mit der Vollendung des zehnten Lebensjahrs werden sie strafmündig und unterstehen bis zum Erreichen der Volljährigkeit dem Jugendstrafrecht. Dieses sieht die Anordnung von erzieherischer Betreuung und therapeutischer Behandlungen sowie Strafen wie Verweis, persönliche Leistung, Busse oder Freiheitsentzug vor.

Bestraft werden können auch Unterrichtende oder Jugendarbeitende, wenn sie durch Untätigkeit ihre Fürsorge- oder Erziehungspflicht vernachlässigen und damit die körperliche oder seelische Entwicklung der anvertrauten Kinder oder Jugendlichen gefährden. Z.B. durch Wegschauen bei sexueller Belästigung zwischen Schülern und Schülerinnen.

Zivilrechtliche Folgen

Sexuelle Übergriffe können auch zivilrechtliche Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen (z.B. Beratungs- und Behandlungskosten) nach sich ziehen. Diese können sich sowohl gegen die Täterinnen/Täter als auch gegen die verantwortliche Institution (Kirche, Schule, Verein) richten.

Melderechte, Meldepflichten von kirchlichen Mitarbeitenden

Bei einer Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls müssen Vormundschafts- oder Strafverfolgungsbehörden aktiv werden. Damit diese Behörden von den Vorfällen erfahren, bestehen Meldepflichten und Melderechte. Ob Sie verpflichtet oder berechtigt sind, Meldung zu machen, ist abhängig von Ihrer Funktion, allfälligen Amts-, Berufsgeheimnissen oder Schweigepflichten und den geltenden Vorschriften Ihres Kantons.

Erkundigen Sie sich beim Rechtsdienst Ihres Kantons nach der für Sie geltenden Regelung.

Literaturliste und Links

www.respekt-zh.ch

www.edyoucare.net

www.lustundfrust.ch

Grenzfall Zärtlichkeit, Urs Hofmann, Rex – Verlag

Alles was Recht ist, okay, orell füssli, 3. Auflage 2010

Sag nein, DVD und Begleitheft, Ciné A.S. Filmproduktion
ursula.egger@bluewin.ch

Corina Elmer, Brigitte Fries: **Sachcomic: Alles Liebe?** 2006

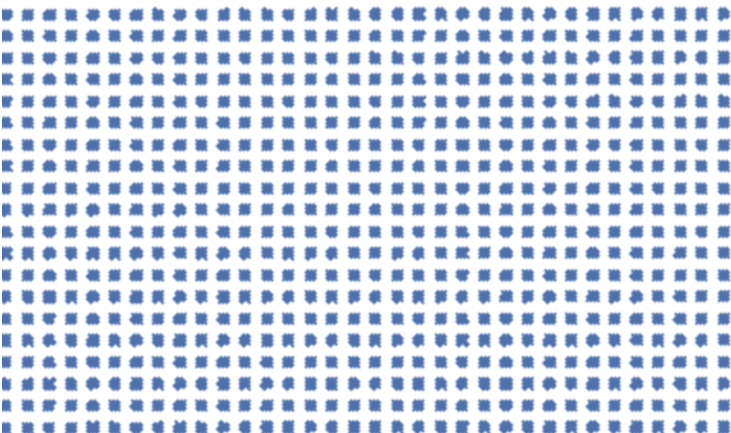
DVD und Begleitdokumentation **«Flirt, Anmache oder Übergriff?»**,
herausgegeben von der Fachstelle für Gleichstellung der Stadt Zürich

Führungsinstrumente **«Persönliche Grenzen respektieren»**, Kooperationspro-
jekt der Fachstellen für Gleichstellung der Kantone BL, BE und ZH in Zusam-
menarbeit mit bildbar, 2007



Szenen aus Unterricht und Lager

Folgende Szenen sind, praktisch unverändert und mit freundlicher Genehmigung des Dachverbandes Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH sowie der Autorinnen Karin Grütter und Annamarie Ryter, bildbar, dem LCH-Merkblatt «Persönliche Grenzen respektieren» entnommen worden.



Situation 1

Pornografisches Material auf Handys und Computern

In einem Konfirmandenlager beobachtet die Katechetin, dass sich einige Jugendliche auf einem Handy Pornobilder anschauen. Sie erklärt ihnen, dass Pornos und Gewaltdarstellungen auf Handys verboten sind. Sie nimmt das Handy an sich. Die Jugendlichen protestieren gegen diese Massnahme.

Kommentar

12

Für viele Jugendliche stellen pornografische Bilder einen grossen Reiz dar. Sie sind in einem Alter, in dem die Sexualität ein zentrales Thema ist. Andere Jugendliche finden dieselben Bilder abstossend und fühlen sich belästigt. Pornografie ist manchmal das greifbarste «Anschauungsmaterial», das den Jugendlichen zur Verfügung steht, wenn sie mehr über Sexualität wissen möchten. Dabei erhalten Jugendliche aber ein verzerrtes, meist Frauen herabwürdigendes Bild von Sexualität.

Jugendliche haben oft wenig Gelegenheiten, sich in einem guten Rahmen mit dem Thema Sexualität, Erotik, mit der Sexualisierung unserer Gesellschaft und weiter Teile der Jugendkultur wie Showbusiness, Rock, Pop, Film, Computerspiele, Mode etc., mit Frauen- und Männerbildern, die dabei vermittelt werden, auseinanderzusetzen.

Jugendliche sind in ihrer Umgebung mit unterschiedlichen Haltungen gegenüber pornografischen Bildern konfrontiert und brauchen eine klare Orientierung, die sie auch vor Gruppendruck und eigener Unbedarftheit schützt.

Juristische Überlegungen

Das Herumzeigen von Bildern, Filmen oder anderen Darstellungen, welche die Würde von Frauen oder Männern beeinträchtigen, stellt eine sexuelle Belästigung dar.

Unterrichtende sind verpflichtet einzugreifen, wenn sie davon Kenntnis haben, dass pornografisches Material unter Jugendlichen herumgezeigt wird. Tun sie das nicht, kann dies für sie strafrechtliche Folgen haben.

Das Konfiszieren eines Handys bei Verdacht auf verbotene Darstellungen von Pornografie oder Gewalt ist zulässig. Dazu gehören Bilder, Spiele, je nachdem auch Comics, Cartoons, in denen Menschen oder Tiere gequält oder getötet werden, in denen sexuelle Handlungen mit körperlicher Gewalt verbunden sind, nackte Kinder sexuell aufreizend posieren, Kinder beim Sex mit Erwachsenen oder Jugendlichen gezeigt werden, Sex zwischen Menschen und Tieren dargestellt wird.

Es ist aber nicht erlaubt, Einblick in alle gespeicherten Daten zu nehmen, also z. B. selber zu kontrollieren, welche Aufnahmen sich auf dem Handy befinden. Dazu müsste das Handy der Polizei oder einer anderen zuständigen Behörde übergeben werden.

Rechtlich gibt es bei diesem Thema einen grossen Graubereich. Die Handys sind Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Viele in der pädagogischen Arbeit unerwünschte Bilder, die Menschen herabwürdigen, können völlig legal auf Handys heruntergeladen werden.

Merkmale / Leitlinien

Es braucht klare und für alle verbindliche Regeln, wie Computer und Handys im Unterricht bzw. in den Lagern und Freizeitangeboten genutzt werden dürfen. Zu regeln ist insbesondere auch die Handybenutzung in der Pause und in der arbeitsfreien Zeit. Es macht durchaus Sinn, auch einmal die Handys für eine gewisse Zeit einzusammeln.

Pornografisches Bildmaterial, auch wenn es legal erworben werden kann, gehört nicht in den Unterricht. Entsprechende Regeln müssen allen bekannt sein. Unterrichtende sollen diese Haltung unmissverständlich zum Ausdruck bringen und bei solchen Vorkommnissen intervenieren. Der Umgang mit pornografischen, sexistischen (und rassistischen) Bildern, Videos und Computerspielen, wie sie im Internet massenhaft verbreitet werden, gehört zur Medienerziehung und kann durchaus Teil der kirchlichen Unterweisung sein.

Ähnliche Situationen

Unterrichtende erhalten Kenntnis davon, dass Schülerinnen oder Schüler gefilmt oder fotografiert wurden, während ihnen Gewalt angetan oder ihre Privatsphäre missachtet wurde (z.B. auf der Toilette). Bei solchen Vorfällen ist der Kirchgemeinderat/die Schulleitung einzuschalten. Es handelt sich dabei um einen massiven Übergriff, der über den Verantwortungsbereich des einzelnen Unterweisenden hinausgeht und von der Behörde verfolgt werden muss.

Jugendliche filmen Unterrichtende während des Unterrichts und zeigen Fotomontagen mit Po oder Busen herum und/oder veröffentlichen diese im Internet. Dabei handelt es sich um einen klaren Übergriff, der durch die Behörden zu regeln ist.

Eine Gruppe von Konfirmandinnen macht nachts im Lager in ihrem Zimmer von sich Nacktfotos und sendet diese per MMS an andere Konfirmanden. Das Verschicken solcher Nacktbilder stellt eine sexuelle Belästigung dar, gegen die die lagerverantwortliche Person vorgehen muss.

Situation 2

Unerwünschte Berührungen

Im Konfirmandenlager ist eine Gruppe Konfirmandinnen auf dem Weg zu ihren Schlafräumen. Auf der Treppe kommt ihnen eine Gruppe von Konfirmanden entgegen. Einer der Jungen gibt einer Konfirmandin im Minirock einen Klaps auf den Po. Die Jungen lachen alle. Die Pfarrerin steht zufällig in der Nähe und beobachtet das Geschehen. Sie will das Thema am nächsten Tag zur Sprache bringen.

14

Kommentar

Jugendliche testen Grenzen aus, sie wollen wissen, wie weit sie gehen können. Junge Männer und junge Frauen verhalten sich in der Gruppe oft anders als alleine. Die Gruppendynamik kann zu übergriffigen Handlungen verleiten.

Die Meinung, dass junge Frauen in Miniröcken eigentlich selber schuld sind, wenn Männer übergriffig werden, ist immer noch weit verbreitet. Junge Männer müssen wissen, dass die Verantwortung bei ihnen liegt und nicht bei der jungen Frau. (Es kann sinnvoll und hilfreich sein, im Rahmen der Absprache von Lagerregeln auch Kleiderregeln einzubeziehen.)

Wenn Jugendliche erleben, dass Unterrichtende bei respektlosem Verhalten nicht intervenieren, müssen sie annehmen, dass das entsprechende Verhalten kein Unrecht darstellt. Sie könnten daraus schliessen, dass sie sich entweder selber wehren oder die Belästigung erdulden müssen.

Juristische Überlegungen

Unerwünschte Berührungen sind eine Form der sexuellen Belästigung.

Der Klaps auf den Po der Schülerin ist eine sexuelle Belästigung.

Unterrichtende sind verpflichtet einzugreifen, wenn Schülerinnen oder Schüler von Mitschülerinnen oder Mitschülern geschlagen, bedroht und massiv gehänselt oder sexuell belästigt werden.

Schauen Unterrichtende weg, wenn Schülerinnen oder Schüler sexuell belästigt werden, kann dies strafrechtliche Folgen haben.

Merkmale / Leitlinien

Unterrichtende müssen bei sexueller Belästigung unter Jugendlichen intervenieren und diese stoppen. Es ist wichtig, dass sie dabei eine klare und unmissverständliche Haltung einnehmen.

Wenn Unterrichtende Grenzverletzungen beobachten, sollen Schülerinnen und Schüler sofort oder möglichst noch am selben Tag mit der Grenzverletzung konfrontiert werden. Je länger das Ereignis zurück liegt, desto schwieriger und unglaubwürdiger wird eine Intervention.

Jugendliche müssen wissen, dass Belästigungen nicht toleriert werden. Sie müssen auch wissen, dass das Tragen von Minis oder anderer freizügiger Kleidung keine Rechtfertigung für Belästigungen und Übergriffe sind.

Einer belästigten Person soll Unterstützung angeboten werden. Sie muss wissen, dass es ihr Recht ist, sich zu wehren und dass Grenzverletzungen nicht toleriert werden.

Wenn es in einer Gruppe wiederholt zu Situationen kommt, in denen es an gegenseitigem Respekt fehlt und die Grenzen anderer missachtet werden, sollte das Thema mit der Gruppe bearbeitet werden. Aus der Gender-Perspektive empfiehlt es sich, eine Kollegin, einen Kollegen oder eine Fachperson des anderen Geschlechts beizuziehen.

Situation 3

Abwertende Sprache und Witze unter Kindern und Jugendlichen

Ein Pfarrer unterrichtet eine Konfirmandenklasse mit 14 Jungen und drei Mädchen. Auf einer Exkursion hört er, wie sich eine Gruppe Konfirmanden im Beisein der Mädchen anzügliche Witze erzählt. Der Pfarrer reagiert nicht und geht weiter. Er ist der Meinung, dass alle Jugendlichen in diesem Alter solche Witze erzählen. Wenn jemand sich die Witze nicht anhören möchte, könne diese Person ja gehen.

16

Kommentar

Bei Jugendlichen ist der Umgang mit Körper und Sexualität ein wichtiger Teil der seelischen und körperlichen Entwicklung. Sie befinden sich in einer Phase des Ausprobierens.

Viele Jungen und Mädchen haben wenig Erfahrung mit einem respektvollen Umgang und greifen daher auf Zoten und andere despektierliche Muster der Erwachsenen- und Medienwelt zurück.

Jugendliche brauchen Gelegenheiten, um eine respektvolle und der Situation adäquate Sprache zu erlernen und einzuüben. Aus dem Verhalten des Pfarrers könnten die Jugendlichen schliessen, dass solche Witze in Ordnung sind.

Die Mädchen sind in der Minderheit. Vielleicht möchten sie diese Witze nicht anhören, getrauen sich aber nicht, dies klar auszudrücken. Die Mädchen könnten aus dem Verhalten des Pfarrers schliessen, dass sie sich dem Umgangston der Jungen anpassen müssen.

Juristische Überlegungen

Sexistische Sprüche und Witze sind Formen sexueller Belästigung.

Merkmale / Leitlinien

Über Sexualität sprechen viele Jugendliche nur in Form von Witzen, Zoten, Sprüchen. Häufig werden dabei Frauen und Männer, manchmal auch homosexuelle Personen herab gewürdigt. Jugendliche sollen erfahren, dass die Unterrichtenden damit nicht einverstanden sind und verletzend, herabwürdigende Ausdrücke nicht tolerieren.

Über Sexualität zu sprechen, ist ein Bedürfnis aller Jugendlichen. Es ist wichtig, dass junge Männer und Frauen in einem guten Rahmen über diese wichtigen Themen sprechen können.

Für Minderheiten in einer Klasse ist es wichtig, dass ihre Anliegen von Unterrichtenden klar unterstützt werden. Unterrichtende müssen hier besonders sensibel sein.

Unterrichtende sollen Jugendliche darauf hinweisen, wenn diese andere Menschen sprachlich herabwürdigen und beleidigen. Nur so haben Jugendliche die Chance, eine respektvolle, nicht diskriminierende Sprache einzuüben.

Ähnliche Situationen

Jugendliche erzählen rassistische Witze.

Jugendliche gebrauchen herabwürdigende Schimpfwörter wie Schlampe, Nutte, Jugo, Albaner, Scheiss-Schweizer etc.

Situation 4

Kinder, Jugendliche verspotten und belästigen einander

Ein Junge wird von andern in der Klasse immer wieder als schwul bezeichnet und verspottet.

Ein Katechet kommt gerade dazu, wie drei Jungen im Gang hinter ihm hergehen, angeblich schwule Bewegungen nachmachen und rufen: «Zeig mir doch dein Ding – ich mag dich so...» Der Katechet ruft den drei Jungen im Vorbeigehen zu, mit den dummen Kindereien aufzuhören, und setzt seinen Weg fort.

18

Kommentar

Bei Jugendlichen ist die Auseinandersetzung mit der Geschlechtsrollenidentität ein wichtiges Thema. Für männliche Jugendliche sind Fragen wichtig wie: Was ist männlich? Welches Verhalten, welche Sexualität gehören zu einem «richtigen» Mann? Abwertung von Homosexualität ist dabei ein häufiges Phänomen.

Viele Jungen haben kaum Gelegenheit, sich in einem guten Rahmen mit diesen Themen auseinanderzusetzen. Sie sind geprägt von Zoten und stereotypen Bildern aus der Erwachsenen- und Medienwelt.

Aus dem Verhalten des Katecheten könnten die Jugendlichen (und auch der betroffene Junge) schliessen, dass das Thema irgendwie peinlich ist, und auch der Katechet lieber nicht darüber sprechen möchte.

Sie könnten daraus schliessen, dass das Verhalten in der Kirche zwar unerwünscht ist, aber unter dem eher harmlosen Kapitel «Kindereien, Albernheiten» abgehandelt wird.

Der betroffene Junge könnte aus dem Verhalten des Katecheten schliessen, dass dieser den Vorfall nicht allzu ernst nimmt, dass er alleine die Belästigung stoppen oder – wenn das nicht geht – sie eben ertragen muss.

Juristische Überlegungen

Anzügliche und peinliche Bemerkungen sexueller Natur sind Formen sexueller Belästigung.

Das Verhalten der Jungen gegenüber dem Mitschüler stellt gemäss dieser Definition eine sexuelle Belästigung dar.

Unterrichtende sind verpflichtet, einzugreifen, wenn Kinder und Jugendliche von anderen geschlagen, bedroht und massiv gehänselt oder sexuell belästigt werden.

Schaut der/die Unterrichtende weg, wenn Kinder oder Jugendliche sexuell belästigt werden, kann dies strafrechtliche Folgen haben.

Merkmale / Leitlinien

Unterrichtende müssen bei sexuellen Belästigungen unter Jugendlichen intervenieren und diese stoppen. Es ist wichtig, dass sie dabei eine klare und unmissverständliche Haltung einnehmen.

Der belästigten Person soll Unterstützung angeboten werden.

Die belästigenden Personen sollen mit ihrem Handeln konfrontiert werden. Ziel der Gespräche muss sein, weitere Belästigungen zu verhindern.

Über Sexualität zu sprechen ist ein Bedürfnis der Jugendlichen. Das Thema Homosexualität spielt oft eine wichtige Rolle bei der Auseinandersetzung mit der eigenen Geschlechtsrollenidentität. Es ist wichtig, dass Jugendliche in einem klaren, wertschätzenden Rahmen die Gelegenheit haben, sich damit auseinanderzusetzen.

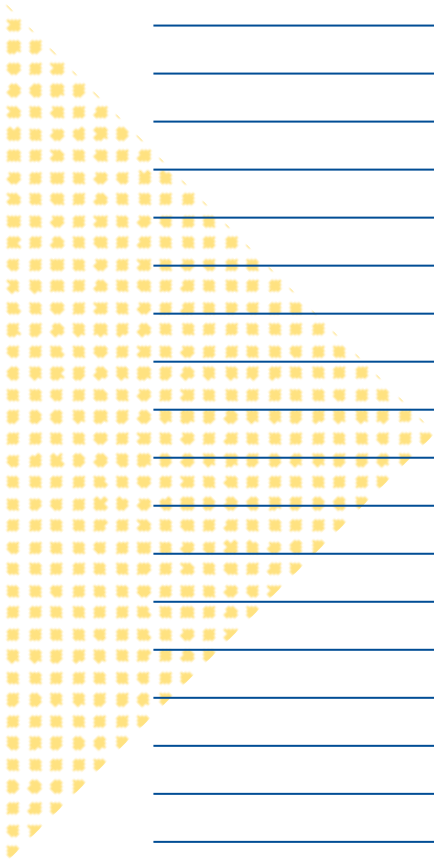
Für Jugendliche, die von anderen Jugendlichen herabgewürdigt werden, ist es wichtig, dass ihre Anliegen von dem/der Unterrichtenden eindeutig unterstützt werden. Unterrichtende müssen hier besonders sensibel sein.

Sofort und schon beim ersten Mal klar zu intervenieren, zahlt sich längerfristig aus.

Wenn es in einer Klasse wiederholt zu Grenzverletzungen und Respektlosigkeiten kommt, sollte das Thema mit der ganzen Klasse bearbeitet werden. Je nach Konstellation empfiehlt es sich, Kolleginnen/Kollegen oder auch Fachpersonen beizuziehen.

Ähnliche Situationen

Kinder und Jugendliche werden mit sexualisierter Sprache und Gesten abgewertet, verspottet, beleidigt oder ausgegrenzt.



A series of horizontal blue lines spanning the width of the page, providing a template for writing. There are 20 lines in total, evenly spaced from top to bottom.



